

Hinweisblatt zum Auswahlverfahren und Nachrückverfahren

Das Aufnahmeverfahren in den Juristischen Vorbereitungsdienst im Freistaat Sachsen richtet sich nach den §§ 58 ff. SächsJAPO. Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst erfolgt im Umfang der vorhandenen Ausbildungsplätze, die sich nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsstellen und der Ausbildungskapazität bemessen.

Sofern die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze übersteigt, erfolgt die Zulassung zum Referendariat durch ein **Auswahlverfahren**, §§ 61 ff. SächsJAPO.

Die Aufnahme zum Juristischen Vorbereitungsdienst erfolgt nach einer gewichteten Bewerberliste, die nach den Vorgaben der §§ 62 und 63 SächsJAPO erstellt wird. Grundlage ist die erzielte Gesamtpunktzahl in der Ersten juristischen Prüfung, sofern die Gesamtnote "befriedigend" oder besser erreicht wurde. Bei den übrigen Bewerberinnen und Bewerbern wird die Punktezahl 6,49 zugrunde gelegt. Sofern besondere Umstände nach § 62 Abs. 2 SächsJAPO vorgetragen werden, wird die Punktezahl je besonderem Umstand um einen Punkt angehoben. Haben Bewerberinnen oder Bewerber denselben Rang, entscheidet für die Auswahl die Gesamtpunktzahl in der Ersten juristischen Prüfung, verbleiben hiernach gleichstehende Bewerberinnen oder Bewerber, so entscheidet unter ihnen das frühere Geburtsdatum. Sind sie gleich alt, entscheidet das Los, § 63 SächsJAPO.

Das nachfolgende Beispiel soll zur Veranschaulichung einer (fiktiven) gewichteten Bewerbungsliste dienen:

Nr.	Name	geboren	besonderer Umstand	Note EJP	gewichtete Note
1	Person A	3.7.1999	FSJ	10,67	11,67
2	Person B	8.2.1992	zwei unterhaltspflichtige Kinder	7,28	9,28
3	Person C	4.8.1997	-	8,43	8,43
4	Person D	2.1.2001	-	8,43	8,43
5	Person E	6.4.2000	Bundeswehr	7,43	8,43
6	Person F	7.9.1998	Wartepunkt	6,70	7,70
7	Person G	9.3.1997	Entwicklungshelferin	4,05	7,49
8	Person H	5.6.1999	-	6,49	6,49
9	Person I	3.5.2001	-	5,05	6,49

Die Bewerberinnen und Bewerber werden anhand der sich aus der gewichteten Bewerbungsliste ergebenden Reihenfolge zugelassen, sofern nicht ein vorrangig zuzulassender Härtefall im Sinne des § 64 SächsJAPO vorliegt. Diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, denen ein Ausbildungsplatz angeboten werden kann, erhalten eine vorläufige Zulassung, während diejenigen, denen zunächst kein Platz angeboten werden kann, eine vorläufige Mitteilung über die Nichtberücksichtigung erhalten.

Nach Ablauf der Rückmeldefrist beginnt das **Nachrückverfahren**; welches in § 61 Abs. 2 SächsJAPO geregelt ist. Der Ausbildungsplatz, der von den zunächst vorläufig zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern nicht fristgerecht angenommen worden ist, wird wieder frei. Die freiwerdenden Ausbildungsplätze werden dann in der sich aus der gewichteten Bewerberliste ergebenden Reihenfolge besetzt. Im Rahmen des Nachrückverfahrens können Ortswünsche in der Regel keine Berücksichtigung finden, weil dem Nachrückenden der an der jeweiligen Stammdienststelle freiwerdende Platz angeboten wird. Das Nachrückverfahren läuft so lange, bis alle Ausbildungsplätze besetzt sind, endet jedoch spätestens zwei Wochen vor Beginn des Referendariats.

Sollte im Nachrückverfahren nicht allen Bewerberinnen und Bewerbern ein Platz angeboten werden können, erfolgt nach Abschluss des Nachrückverfahrens die Versendung der endgültigen Absagen mit dem Hinweis, dass die Bewerberinnen und Bewerber bis zum 30. Juni (Einstellungstermin 1. Mai) bzw. 31. Dezember (Einstellungstermin 1. November) erklären müssen, ob sie an der Bewerbung festhalten, d.h. auf die Warteliste wollen.

Aktuelle Informationen zum Bewerbungsverfahren (insbesondere zum Auswahlverfahren) werden auf der Homepage ([Rechtsreferendariat - Oberlandesgericht Dresden - sachsen.de](https://www.rechtsreferendariat-oberlandesgericht-dresden.sachsen.de)) eingestellt.